

# Übernahme der Elterngebühren in Kindertagesstätten

Das Jugendamt des Landkreises Peine *übernimmt / bezuschusst* unter bestimmten Voraussetzungen die Elterngebühren für einen Krippenplatz, u.U. auch für eine Mehrbetreuung im Kindergarten (über 8 Std. Betreuung) oder für einen Hortplatz.

## **Die Gewährung ist einkommensabhängig.**

Einen Antrag auf *Übernahme der Elterngebühren* bekommen Sie im Jugendamt oder unter [www.familienservice-landkreis-peine.de](http://www.familienservice-landkreis-peine.de).

Den ausgefüllten Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen können Sie **direkt beim Jugendamt des Landkreises Peine** einreichen.

## **Hier einige Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen:**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat gemäß § 24 Abs.2 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung (Krippe).

Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, so hat es gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung (Kindergarten). Kindergartenjahre sind für Eltern grundsätzlich gebührenfrei (bis 8 Std. Betreuung täglich).

Der Anspruch auf eine Kostenübernahme bezieht sich grundsätzlich auf eine halbtägliche Betreuung. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es empfiehlt sich, vorher eine Beratung bei der zuständigen Sachbearbeiterin über die Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen.

## **Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen:**

Eine Prüfung, ob die Elterngebühren ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden können, ist gesetzlich vorgesehen und wird bei der Übernahme von Kosten für die Krippenbetreuung, Mehrbetreuung in Kindergärten und Hort bzw. außerschulische Betreuung vorgenommen.

Für Eltern, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, werden die Elterngebühren für eine Mindestbetreuung des Kindes in der Krippe grundsätzlich übernommen.

Für alle anderen Eltern wird anhand der *eingereichten* Unterlagen eine Einkommensberechnung durchgeführt, ob Elterngebühren ganz oder teilweise übernommen werden können.

Bei konkreten Fragen zur Einkommensberechnung wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Sachbearbeiterin im Jugendamt:

**Frau Schwarz** **Tel. 05171 401-1267**

oder

**Frau Herpel** **Tel. 05171 401-1217**

## Sprechzeiten:

**Montag und, Dienstag** **8:30 Uhr bis 12:30 Uhr**

**Mittwoch** **geschlossen**

**Donnerstag** **13:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**Freitag** **8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

---

## Hinweis:

Es werden bei der Anspruchsprüfung ausschließlich Betreuungskosten Ihres Kindes berücksichtigt.

Sollte Ihr Kind am Mittagessen in der Einrichtung teilnehmen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuschuss bei den Mitarbeiter/innen des Fachdienstes 32 – Bildung und Teilhabe (BUT)- zu stellen.